

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

3000 Hannover 1, den 3. Mai 1982
Das Landeskirchenamt
Az.: 7020 III 7, 10, 24 R 490

Rundverfügung K9/1982

Betr.: Annahme und Einlösung von Gehaltsschecks durch Kirchenkreisämter

Zur Förderung des unbaren Zahlungsverkehrs und zur Erleichterung der Geldabhebung von den Gehaltskonten hatte der Niedersächsische Minister der Finanzen Bestimmungen über die Annahme von Gehaltsschecks durch die Kassen- und Zahlstellen des Landes Niedersachsen im Wege eines Runderlasses (Rd. Erl. d. Nds. Fin. M. vom 15.1.1970) getroffen. Diese Regelungen wurden auch für die Bereiche der Kirchenkreisämter angewandt. Durch Runderlaß vom 17. November 1981 hat der Niedersächsische Minister der Finanzen mit Wirkung vom 1. Januar 1982 seinen Runderlaß vom 15. Januar 1970 ersatzlos aufgehoben.

Da wir zur Zeit nicht beabsichtigen, die Möglichkeit, Gehaltsschecks durch kirchliche Kassen annehmen und einlösen zu lassen, aufzuheben, haben wir keine Bedenken, wenn die Kirchenkreisämter nach den Grundsätzen verfahren, die in dem nun aufgehobenen Runderlaß des Nds. Fin. M. vom 15. Januar 1970 enthalten sind.

Soweit in den Geschäftsordnungen für Kirchenkreisämter auf die jeweiligen Bestimmungen des Landes Niedersachsen Bezug genommen worden ist, ist eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich. Statt der Anwendung der jeweiligen staatlichen Bestimmungen muß bestimmt werden, daß bei der Annahme und Einlösung von Gehaltsschecks der Runderlaß des Niedersächsischen Ministers der Finanzen vom 15. Januar 1970 gilt. Eine entsprechende Änderung genehmigter Geschäftsordnungen gilt hiermit als generell genehmigt.

gez. Dr. Frank